

Epilog: Verfassungskämpfe langer Dauer und die Wiederkehr des Plebejischen

Schließlich legt die These vom Formwandel der Verfassung nahe, unser Nachdenken über die demokratische Verfassung folgenreich umzustellen. Das Imaginäre der Volkssouveränität, das noch für Marx, Maus, Habermas und den späten Lefort den Horizont markiert, hilft nur noch bedingt weiter. Denn dort erschien die konstituierende Macht des Volkes als verfassungsgebende Gewalt, die im Zuge der Revolution eine alte Ordnung als Ganze zersetzt und eine neue Ordnung geschaffen hatte. Die fragmentierte Hegemoniekonstellation der Weltgesellschaft ist jedoch nicht das Resultat einer demokratischen Revolution. Das umfangslogische Volk, das selbst noch für Lefort am Wahltag auf den Plan tritt, findet kein funktionales Äquivalent: Weder ist es als solches »konstituiert« noch fällt es übergreifende weltweit geltende Letztentscheidungen. Freilich gibt es in der Weltgesellschaft den Standpunkt des *demos*. Er ist allerdings als herrschaftskritischer »Anteil der Anteillosen«¹ zu begreifen. Der Standpunkt des *demos* ist keine fest umrissene, soziologische Einheit. Mit dem »Anteil der Anteillosen« entsteht ein symbolischer Ort, der die demokratische Verfassungsidee in der Weltgesellschaft präsent hält. Dies gilt jedoch nur – und hier ist die jüngere Euphorie für die faktische Unverfügbarkeit dieses Standpunkts zu korrigieren –, wenn er eine immanente Aktualisierung erfährt, wenn Organe der Negativität entstehen, die diesen Standpunkt in Anspruch nehmen, wenn die herrschaftskritische *potentia* kommunikativer Macht eine transnationale *potestas* als verfasszte Gegenmacht ausbildet. Dabei ist das demokratische Imaginäre einem Formwandel zu unterziehen. Es sind Perioden von Ordnungskämpfen langer Dauer, die eher als Folie dienen können, um der Verfassungsevolution in der Weltgesellschaft gerecht zu werden. Die Parallele zu den Ordnungskämpfen der römischen Republik liegt auf der Hand.

Die plebejischen Sezessionen, der Auszug des Plebs auf den Heiligen Berg, *Mons sacer*, die Überlieferungen zufolge 494 v. Chr., 450 v. Chr. und 287 v. Chr.

¹ | J. Rancière, Das Unvernehmen, S. 24.

stattfanden,² haben nicht nur das Mittel eines politischen Streiks genutzt, um der Herrschaftsordnung ihre Grundlage zu entziehen. Genauso ist ein Selbstorganisierungsprozess erkennbar, der seinen Ausdruck auch in einer Verfassung des Plebs gefunden hat: Sie bilden eine »Parallelordnung« aus, die ihre plebeijischen Institutionen vor Angriffen schützt; sie »konstituieren sich als Gegen-souverän gegen die herrschende Ordnung«³. Dabei beeiden sie ihre Verfassung als *leges sacrae*, als heilige und in diesem Sinne höherrangige Gesetze. Sie sind die Grundlage dafür, dass es dem Plebs schrittweise gelingt, Zugeständnisse zu erringen und die Volkstribunen als Verfassungsinstitution der römischen Republik zu etablieren.⁴ Hier greift das, was Cornelia Vismann einst als »Sog« beschrieben hat: »Dieser Sog zur Veröffentlichung, zur Offenlegung (hier: in der Selbstorganisation des Plebs – d. Verf.) zieht die Gemeinschaft in die Sphäre des Rechts.«⁵

Dieser historischen Periode sind Hinweise auf die Frage zu entnehmen, wie in der postdemokratischen Verfasstheit des Transnationalen doch noch eine de-stituerende Macht aufscheinen kann. Es sind plebeijische Politikformen, ihre Organe der Negativität (Form 1), die das Projekt einer demokratischen Konstitutionalisierung (Form 2) noch angemessen vertreten. Die »Kostüme«, »Schlachtparolen« und »altehrwürdigen Verkleidungen«⁶ müssten so allerdings von der bürgerlichen Revolutionsepoke auf Verfassungskämpfe langer Dauer umgestellt werden. Es kommt dann auf »Praktiken der Teilung des Volks« an, die ein »zusätzliches Volk«⁷ konstituieren. Aber auch dieses »zusätzliche Volk«, der transnationale Plebs, wird eine Verfassung ausbilden, wenn er zu einer *potestas*

2 | Vgl. die Überlieferung von Livius, Titus: Römische Geschichte. Von der Gründung der Stadt an, Wiesbaden: matrix-Verlag 2009.

3 | Koschorke, Albrecht/Lüdemann, Susanne/Frank, Thomas/Mazza, Ethel Matala de: Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt a. M.: Fischer 2007, S. 27.

4 | Siehe dazu auch I. Lorey, Figuren des Immunen, S. 281 ff. Sie zeigt, dass die vom italienischen Philosophen Giorgio Agamben bemühte Figur des »Homo Sacer« eine Immunisierungsstrategie des Plebs darstellt und nicht einfach die Keimform einer ausschließenden Souveränitätsmaschine darstellt (ebenda, S. 17). Lorey schreckt in ihrer poststrukturalistisch inspirierten Lesart der *leges sacrae* allerdings vor dem Verfassungsbegriff zurück und sieht vor allem eine konstituierende *potentia* am Werk (ebenda, S. 59); ähnlich spontan auch: M. Breaugh, The Plebeian Experience.

5 | Vismann, Cornelia: »St. Benedict, Inc. Zur Rechtsfähigkeit von Gemeinschaft«, in: dies., Das Recht und seine Mittel. Ausgewählte Schriften, Frankfurt a. M.: Fischer, S. 365-393, hier S. 386.

6 | K. Marx, »Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte«, S. 115.

7 | So allerdings in Bezug auf den Nationalstaat Rancière, Jacques: Der Hass der Demokratie, Berlin: August-Verlag 2012, S. 92.

avancieren will. Die Leere der Verfassung als Form sorgt dafür, dass sie nicht auf die transnationalen Regime festgelegt ist.

